

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ruschein für das Quartier Tischinas

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Private Leitungen
- Art. 3 Bewilligungspflicht und Aufsicht
- Art. 4 Haftung der Gemeinde
- Art. 5 Rekursrecht

II. Wasserlieferung

- Art. 6 Bezugsrecht
- Art. 7 Benützung der Hydrantenanlagen
- Art. 8 Ausschluss der Haftung
- Art. 9 Wassersperre

III. Technische Vorschriften

- Art. 10 Ausführung der Installationen
- Art. 11 Installationsvorschriften
- Art. 12 Kontrolle
- Art. 13 Überdeckung
- Art. 14 Verantwortung
- Art. 15 Wasserzähler

IV. Gebühren

- Art. 16 Finanzierung
- Art. 17 Anschlussgebühren
- Art. 18 Verbrauchsgebühren
- Art. 19 Fälligkeit
- Art. 20 Pfandrecht

V. Straf- und Übergangsbestimmungen

- Art. 21 Strafbestimmung
- Art. 22 Infrafftreten
- Art. 23 Aufhebung früherer Bestimmungen

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ruschein für das Quartier Tischinas

I. Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Wasserversorgung. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschluss-Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Art. 2 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung und die Lage des Wassermessers.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen. Das Durchleitungsrecht für private Leitung richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 3 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz, sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt innert Jahresfrist, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 4 Haftung der Gemeinde

Aus Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 5 Rekursrecht

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

II. Wasserlieferung

Art. 6 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauches für Grundstücke im Baugebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen beschränken.

Ausserhalb des Baugebietes werden keine Wasseranschlüsse bewilligt.

Art. 7 Benützung der Hydrantenanlagen

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben.

Die Benützung der Hydrantenanlagen durch Private ist ohne eine Bewilligung untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindewasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse beahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Art. 8 Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet nicht für zeitweilige Unterbrechungen oder Verminderung der Wasserabgabe.

Art. 9 Wassersperre

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgeldern schuldhafterweise mehr als 6 Monate im Rückstand ist
- c) wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

III. Technische Vorschriften

Art. 10 Ausführung der Installationen

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen, sowie der speziellen Werkvorschriften für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien, Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn sie vom „SVGW“ geprüft sind und freigegeben werden.

Art. 11 Installationsvorschriften

Bei Verwendung von Kunststoffleitungen ist das Elektrizitätswerk zu verständigen.

Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu markieren.

Art. 12 Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Wasserversorgung abgenommen und eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 15 Atmosphären Wasserdruck.

Art. 13 Überdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 1.50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Garten mit mind. 20 cm gesiebtem Material oder Sand zu umgeben.

Art. 14 Verantwortung

Alle Einrichtungen inkl. Anschluss und Schieber stehen in privatem Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der Wasserversorgung steht das Recht der Aufsicht und der Kontrolle darüber an.

Art. 15 Wasserzähler

Die Wasserabgabe erfolgt nur über Wasserzähler. Die Anschaffung und montieren der Wasserzähler ist Sache der Hauseigentümer. Die Wasserzähler werden alle zwei Jahre auf Kosten der Hauseigentümer geprüft.

VI. Gebühren

Art. 16 Finanzierung

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.

Art. 17 Anschlussgebühren

Für Anschlüsse an die Wasserversorgung ist eine einmalige Gebühr, berechnet auf Grund des Neubauwertes (Zeitbauwertes) der Gebäudeversicherung (GV) inkl. Zuschlag, zu entrichten, gegenwärtig 2.2 %, mindestens Fr. 3000.--.

Revidiert in der Gemeindeversammlung vom 10. März 1978.

Erhöht sich der Neubauwert (Zeitwert) der GV durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 15%, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird. (Revidiert am 14.04.1994)

Erhöht sich der Neuwert der Liegenschaft infolge Schaffung neuer Wohnfläche, welche der anrechenbaren Geschossfläche gemäss Art. 39 des Gemeindebaugesetzes unterliegt, sind die Anschlussgebühren auf die ganze Wertvermehrung, ohne Berücksichtigung der Freigrenze von 15%, zu entrichten.

Art. 18 Verbrauchsgebühren

Die jährlichen Gebühren werden auf Grund des effektiven Wasserverbrauches berechnet und betragen 50 Rappen pro m³ Wasser, (mind. aber Fr. 100.—pro Wohnung). Ferner erhebt die Gemeinde eine Hydrantensteuer, gegenwärtig 0.07% vom Versicherungswert der Kantonalen Brandversicherung. Diese Gebühr kann der Gemeinderat allein jedes Jahr verändern.

Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug, wie beispielsweise Bauwasser, bestimmt die Baubehörde. (Revidiert am 24.4.1991)

Art. 19 Fälligkeit

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen.

Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der GV vorliegt.

Art. 20 Pfandrecht

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB zu.

V. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.—geahndet.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 23 Aufhebung früherer Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Wasserversorgung aufgehoben.

Das von der Gemeinde genehmigte Gesetz kann nur im gleichen Verfahren
abgeändert oder ergänzt werden.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. September 1975

Der Gemeindepräsident:

Gieri Cavegn

Der Gemeindeaktuar:

Toni Caderas